



Bayernbund e. V.

S A T Z U N G

**Änderungsbeschluss der außerordentlichen Landes-
versammlung des Bayernbundes am 09. Juli 2005 in
München.**

München, den 09. Juli 2005

I. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Bayernbund“ (e. V.), Sitz München, ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Bayernbund ist keiner Partei oder Konfession verpflichtet.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht erstrebt und nicht unterhalten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Bayernbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch
 - a) die Pflege der heimischen Sprache, Literatur und Geschichte sowie der Volkskultur und des Brauchtums in Altbayern, Franken und Schwaben;
 - b) die Erhaltung und Förderung des in vierzehnhundertjähriger Tradition gewachsenen Staatsbewusstseins im bayerischen Volk und der darauf beruhenden politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung Bayerns zur Wahrung seiner Eigenständigkeit und einer durch den Föderalismus garantierten Freiheit und Befriedung im deutschen Raum;
 - c) die Förderung der Einigung Europas auf regional-föderativer Grundlage.
- (2) Der Bayernbund sucht seine Ziele zu erreichen insbesondere durch:
 - a) die Zusammenarbeit aller in dieser Zielsetzung gleichgesinnten Kräfte;
 - b) Veranstaltungen, Vorträge, wissenschaftliche Studien und Veröffentlichungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Bareinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft, Beitrag

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Bayernbund steht allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Vereins und seines in § 2 festgelegten Zweckes bereit sind.

- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag nach Befürwortung durch den Kreisverband durch den Landesvorstand bestätigt. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung.
- (3) Mitgliedsverhältnisse aus der Zeit vor der gewaltsamen Auflösung durch das nationalsozialistische Regime bestehen unverändert fort.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Bayernbund in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Recht auf Vorschlag steht jedem Mitglied zu. Der Antrag bedarf der schriftlichen Form und Begründung.

Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung beschließt die Landesversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes in offener Abstimmung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der finanziellen Bedürfnisse des Vereins von der Landesversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird zum Anfang eines jeden Geschäftsjahres bzw. bei Beitritt fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Ehepartner von Mitgliedern, Schüler, Studenten Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende zahlen den auf die Hälfte ermäßigten Beitrag.
- (5) Näheres regelt das Finanzstatut. Es wird von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 6

Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt muss schriftlich einer der Gliederungen oder gegenüber dem Landesvorstand erklärt werden. Mit ihm erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Bayernbund, jedoch bleibt der Ausscheidende zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.
- (2) Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschlussantrag bedarf der schriftlichen Form. Dem Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Anhörung vor dem Landesvorstand zu gewähren.
- (3) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung zur Landesversammlung zu.

III. Abschnitt: Gliederung des Vereins

§ 7

Räumliche Gliederung

- (1) Der Bayernbund ist eine Vereinigung von Mitgliedern ohne zwingende räumliche Organisationsformen.
Er gliedert sich in
 - a) Landesverband und
 - b) Kreisverbände
- (2) Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Gliederungen soll Abgrenzungen im kommunalen Bereich entsprechen. Ein Sonderkreisverband für Mitglieder, die nicht einem regulären Kreisverband angehören, untersteht unmittelbar dem Landesvorstand.
- (3) Jede Gliederung muss eine gewählte Vorstandschaft haben, die mindestens aus
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Kassenwart und
 - einem Schriftführerbesteht.
- (4) Die Wahl ist dem Landesvorstand anzuzeigen. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Zugehörigkeit zu den Gliederungen

- (1) Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Landesvorstand gehört jedes Mitglied dem Verband seines 1. Wohnsitzes bzw. seines juristischen Sitzes an. Besteht ein solcher Kreisverband nicht, dann gehört er dem nächstgelegenen Kreisverband oder dem Sonderkreisverband an.
- (2) Für regional tätige korporative Mitglieder gilt entsprechendes.

IV. Abschnitt: Organe des Vereins

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, der den Namen "Landesvorstand" führt und
- b) die Landesversammlung

§ 10

Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - dem Landesvorsitzenden
 - den bis zu drei Stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - dem Landesschatzmeister
 - dem Landesgeschäftsführer bzw. Schriftführer
 - den vier Beisitzern und den Kreisvorsitzenden, die nicht direkt in den Landesvorstand gewählt sind bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter.

Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Landesschatzmeister, der Landesgeschäftsführer und die Beisitzern bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Landesvorstandes soll die stammesmäßige Gliederung Bayerns berücksichtigt werden.
- (3) Der Landesvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes (Abs. 1) werden von der Landesversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder des Landesvorstandes (Abs. 1) vorzeitig aus, so ergänzt sich der Landesvorstand durch Beschluss bis zur nächsten Landesversammlung. Die Landesversammlung führt die zur Ergänzung des Landesvorstandes notwendige Neuwahl auf die Dauer der laufenden Amtsperiode durch.
- (4) Die Wahl des Landesvorsitzenden, der stellvertretenden Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters ist geheim durchzuführen.
- (5) Der Rücktritt eines Mitglieds des Landesvorstandes ist nur wirksam, wenn er dem Landesvorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird; die Nachwahl hat in der nächsten Landesversammlung zu erfolgen. Der Landesvorsitzende bestimmt für dessen Funktion bis zu diesem Zeitpunkt einen Interims-Vertreter.
- (6) Sämtliche Mitglieder des Landesvorstandes üben ihre Tätigkeit als solche ehrenamtlich aus und erhalten insoweit lediglich ihre Auslagen erstattet.

§ 11

Vertretung des Vereins

- (1) Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter vertreten als Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Die Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretung des Landesvorsitzenden im Innenverhältnis obliegt grundsätzlich dem stellvertretenden Landesvorsitzenden, der vom Landesvorsitzenden damit beauftragt wird. Im Falle dessen Verhinderung bestimmt der Landesvorstand den mit der Geschäftsführung zu beauftragenden stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (3) Die Vertretung des Landesvorsitzenden bedarf stets dessen Einvernehmen.

§ 12

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszweckes nach § 2 der Satzung,
- (2) Der Landesvorsitzende beruft den Landesvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung ein. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Landesvorstandes dies verlangen.
Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der Landesvorstand beschließt ferner die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Landesversammlung.
- (4) Der Landesvorstand beschließt den kalenderjährlichen Haushalt zum Jahresbeginn und die darin enthaltenen größeren Anschaffungen.
- (5) Der Landesvorstand beschließt über die Verleihung von Ehrenzeichen und schlägt der Landesversammlung die Verleihung von Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaften vor.
- (6) Die Beschlüsse des Landesvorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 13

Zuständigkeiten des Landesvorsitzenden

Der Landesvorsitzende hat alle satzungsgemäß dem Landesvorstand zugewiesenen Vorgänge sowie alle Angelegenheiten von weittragender Bedeutung dem Landesvorstand zur Beschlussfassung zuzuleiten. In Eil- und Notfällen kann der Landesvorsitzende ohne Beteiligung des Landesvorstandes Maßnahmen treffen; hiervon hat er unverzüglich den Landesvorstand zu verständigen.

§ 14

Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Oberstes Organ des Bayernbundes ist die Landesversammlung. Sie ist eine Delegiertenversammlung. Sie besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten der Kreisverbände. Je 10 angefangene Mitglieder entsendet ein Kreisverband einen Delegierten. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten werden in einer Jahreshauptversammlung der Kreisverbände gewählt. Die Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes
 - b) Entlastung des Landesvorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Landesvorstandes.
 - d) Änderung von Satzung und Finanzstatut
 - e) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes sowie deren Abberufung
 - f) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeitrag
 - h) Erörterung von Grundsatzfragen.

- (2) Die Landesversammlung tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel jedoch einmal im Jahr. Sie ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Zur Landesversammlung lädt der Landesvorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die Einladung zur Landesversammlung kann auch über das Presseorgan des Vereins erfolgen. Sie muss Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung enthalten.

§ 15

Ablauf der Landesversammlung

- (1) Anträge zur Tagesordnung müssen grundsätzlich bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Landesversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können durch den Landesvorsitzenden zur Landesversammlung zugelassen werden.
- (2) Soweit ein Antrag erst in der Landesversammlung gestellt wird, kann seine Behandlung nur verlangt werden, wenn die Landesversammlung ihn auf Antrag mit einfacher Mehrheit als dringlich erklärt.
- (3) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, in der Landesversammlung gehört zu werden. Sie kann jedoch zur reibungslosen Abwicklung der Tagesordnung die Aussprache zeitlich begrenzen.
- (4) In der Landesversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Mitglieder, die nicht Delegierte sind, können an der Landesversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Delegierten anwesend sind.
- (6) Die Landesversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Änderungen der Satzung sowie für Entscheidungen über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
- (7) Über den Verlauf der Landesversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen.

V. Abschnitt: Verfahrens- und Wahlordnung

§16

Einberufung der Organe

- (1) Die Vorstände (bzw. der Landesvorstand) sind vom jeweiligen Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen. Maßgeblich sind Poststempel oder Postversand des Mitgliederorganes. Die Mitglieder der Vorstände können bei Dringlichkeit per Beschluss auf diese Frist verzichten.
- (2) Von allen Einladungen ist dem Landesverband Kenntnis zu geben. Der jeweilige Vorsitzende sowie der Landesvorsitzende haben ein Recht zur Teilnahme, das an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden kann.

§ 17
Antragstellung

- (1) Anträge zu den Mitgliederversammlungen auf Landes- und Kreisebene sind schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle zu stellen.
Später eingehende Anträge können durch den jeweiligen Vorsitzenden, der selber an eine Frist nicht gebunden ist, zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge kann jede Versammlung mit einfacher Mehrheit zulassen. Auch sie müssen grundsätzlich schriftlich vorliegen.
- (2) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der jeweiligen Ebene das für diese verlangt.

§18
Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung gilt auch für alle Gliederungen des Bayernbund e.V. Für Wahlen sind unter Regelung des Vorsitizes und der Schriftführung Wahlausschüsse zu bilden, die von der jeweiligen Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.
- (2) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister der einzelnen Verbandsebenen sind in geheimer Wahl zu wählen.
- (4) Weiter ist geheim zu wählen,
 - a) bei mehreren Bewerbern für ein Amt,
 - b) bei mehr Bewerbern als zu wählen sind und,
 - c) wenn auf Antrag mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies wünscht.
- (5) Enthaltungen bei Wahlen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (6) Das aktive Wahlrecht üben bei der Landesversammlung die gewählten Delegierten aus. Bei den Kreisverbänden haben das Wahlrecht alle Mitglieder, wenn das Mitglied mindestens vier Wochen vor der Wahl satzungsgemäß aufgenommen und der Mitgliedsbeitrag bezahlt worden ist.
- (7) Über die Wahlabwicklung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die genauen Stimmergebnisse hervorgehen, und welche vom Wahlleiter, vom Wahl-Schriftführer und vom neugewählten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Landesverband ist eine Kopie zu übermitteln.
- (8) Die Anfechtung von Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des Verbandes schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen. Bis zur Entscheidung über eine Anfechtung bleiben die Gewählten im Amt, es sei denn, das für den Bayernbund e.V. zuständige Amtsgericht (Registergericht) entscheidet anders.

VI. Abschnitt: Landesbeirat

§19 Aufgaben

- (1) Als ständiges beratendes Gremium steht dem Landesvorstand ein Landesbeirat zur Seite.
Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Bestrebungen und die Arbeit des Bayernbundes zu fördern, sowie den Landesvorstand zu beraten.
- (2) Er wird vom Landesvorstand informiert und insbesondere vor Entscheidungen von besonderer Tragweite gehört. Er hat seinerseits das Recht, vom Landesvorstand über dessen Tätigkeit Auskünfte einzuholen, eigene Empfehlungen zu geben und Anträge zur Behandlung durch den Landesvorstand zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen des Landesbeirates. Sie haben zu den Tagesordnungspunkten ein uneingeschränktes Vortragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Landesbeirates werden vom Landesvorstand berufen. Dabei hat der Landesbeirat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Mitglieder des Landesbeirates, die nicht Mitglieder des Bayernbundes zu sein brauchen, sollen hervorragende Persönlichkeiten des bayerischen öffentlichen Lebens, insbesondere aus Kirche, Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Publizistik, sowie aus dem kulturellen Leben sein. Es soll dabei die stammesmäßige Zusammensetzung des bayerischen Volkes berücksichtigt werden.
- (3) Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren; wiederholte Berufung ist zulässig.

VI. Abschnitt: Kassenwesen und Revision

§ 21 Kassen- und Buchführung

Verantwortlich für die Kassenführung ist der Landesschatzmeister. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 22
Revision

- (1) Die von der Landesversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen und ihr darüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung der unteren Verbandsebenen regelt das Finanzstatut.
- (2) Jahresabschluss und Vermögensbericht sind nach Prüfung spätestens eine Woche vor der ordentlichen Landesversammlung in der Landesgeschäftsstelle zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Landesvorstandes noch Mitglied eines Kreisvorstandes des Bayernbundes gemäß § 7 der Satzung sein.
- (5) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 23
Finanzstatut

Näheres regelt das Finanzstatut. Es wird von der Landesversammlung beschlossen.

VIII. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 24
Auflösung, Vermögensübertragung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins setzt in Abweichung von § 15 Abs. 5 der Satzung die Anwesenheit von mindestens 50 v. H. aller Mitglieder des Bayernbundes voraus.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Bayernbundes an die Bayerische Landesstiftung mit der Auflage, es für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 09. Juli 2005